Faktor 20
05EUS2012000021 Westdt. Beobachter 1943 Sa.

Euskirchener Beobachter

Der Erholungsverkehr

Der verstärkte Zustrom hat eine neue Situation für den Erholungsverkehr geschaffen. Der große Ansturm auf die Heilbäder, Kur- und Erholungsorte hatte bereits in vergangenen Jahren Maßnahmen zur Lenkung des Fremdenverkehrs notwendig gemacht, was den Erholungsuchenden in erster Linie für Wochenendschnellzüge und Kraftdroschken Kilometerkürzungen ersparte. Auch der Reichsbahn und Kraftdroschkenzentrale wird das Staatsfeiertag für Fremdenverkehr vom 4. Januar 1943 hierfür in diesem Jahr Verwaltungsmaßnahmen zur Lenkung des Fremdenverkehrs gegenommen werden, doch nicht soll dieserhalb Tage vor dem ersten Aufenthaltsort Verwaltungsmaßnahmen von Bezirksstellen aus anderen Bezirksstellen vorliegen. Der Gau wird somit heute daher alle immer noch vorgeschriebenen Tage vor dem Weihnachtsfest eingehen. Im allgemeinen aber bedarf der Erholungsaufenthalt, wenn diese Maßnahmen nicht dann, dann reduzieren, an Ort und Stelle unterzubringen.

Die Bäderbahn 19 jetzt nicht mehr unter allen Umständen genehmigtbar. Es kann vorwendig werden, daß Anhalt Bahnbetriebsmittel für Wochenendschnellzüge zur Verfügung stehen. Die Bäderbahnversorgung wird die NSKK. benötigen immer mehr Unterkunftsraum in den Fremdenverkehrsorten, um dort Frauen und Kinder unterzubringen, die durch Fliegerschäden ihre Wohnung verloren haben. Ob ist selbstverständlich, daß bedürfter der private Erholungsverkehr zurückstehen muß. Als empfiehlt sich daher unter den heutigen Umständen für ihn, sich nach unmittelbarer der Umrede zu Bergmöllern, an das beliebte Nimmer auch zu seiner Wettfahrt ruhen. Dann fragt sich: Ist Reisen, keine Reise unbedingt gemacht zu haben. Gütte und Wirte müssen durch entsprechende Haltung dazu beitragen, diese schwierige Lage zu meistern.

Mit eine Reihe von hat und der Bundesfremdenverkehrsverband Rheinland darauf aufmerksam gemacht, daß Erholungsbedürftige und den tatsächlichen Gebieten der Bringlichkeitsstufe I zugehören und daher Anspruch auf Unterkommen vor Gästen haben, die auch anderen Gebieten des Reiches kommen. Ob allerdings daß Verfahrt überall und lückenlos beachtet wird, ist nicht ganz eindeutig zu beantworten. Wer aber einen Wirtsch begegen feststellt, teile die nicht Gesuch, den zuständigen Bundesfremdenverkehrsverband davon zu unterrichten.

„Ich lege Berufung ein!"

Gegen Kampfschule und Quertalenten

Gummersbach, 11. August.

Ich lege Berufung ein! Das ist leichter gesagt als getan. Die mündliche Erklärung genügt nicht. Man hat darum das der Amtsrichter lebenden Angeklagten, der die Entscheidung nicht annehmen wollte, nach der Urteilsverkündung über das Rechtsmittel der Berufung mündlich befragt. Dabei hat er, daß Berufung ausdrücklich unter dem Eindruck der gewaltsamen Kampfschule hatte bereits in vorgerückter Nachtzeit überklärten. Auch nahm die Berufung immerhin fast eine Zeit in Anspruch.

Nach einer neuen Verfügung des Reichsjustizministers sind nun die Berufungsgerichte, die gegen eine amtsrichterliche Entscheidung Berufung einlegen wollen, nur noch Berufungsgerichte vom Vorsitzenden, ein zweiten Richter und einem Beisitzer, die nicht mehr, wie bisher, ehrenamtlich, sondern hauptamtlich tätig sind. Die Berufungsverhandlung wird zunächst bevorzugt sein, daß die Berufung einer beisondern Zulassung bedarf. Die Entscheidung über diese Zulassung liegt bei dem Vorsitzenden der Berufungskammer allein. Gegen die Verfügung der Zulassung gibt es keine Anfechtung. Das ist ein qualvollaufgabe Mittel gegen „Quertalenten" oder offenbare Querulanten, wie man ihnen sagen kann, die nur Zeit und Gelegenheit verlangen, um ihre Meinung zu äußern.

Die Berufung muß binnen einer Woche nach der Verkündung eingelegt werden, wenn der Angeklagte, von dem das Urteil erlassen ist, in schriftlicher Form eingegeben oder zur Urkunde der Geschäftsstelle erklärt werden. Jnsofernhalb ist die Zustellung der Urkunde, ob das Urteil in einem geeigneten Umfang, oder nur für bestimmte Schwerverpunkte (Lobe der Strafe) eingelegten werden soll. Die Begründung der Berufung ist nicht, die Berufung muß innerhalb einer Woche nach Ablauf der Berufung eingelegt. Ob gerade alle nicht, den Fristen an das Amtsgericht am letzten Tage in der Berufung eingegeben, ob Ihr Berufung einzelgeschrieben, ob Ihr Berufung eingegeben, ob Ihr Berufung eingegeben, ob Ihr Berufung eingege